

78J - MEHRKOSTEN

1. Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung infolge Sachschadens gemäß Artikel 1 AFBUB zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den Absatz jener Produkte zu sichern, welche vor dem Schadentag von der versicherten Firma erzeugt oder im Handelsprogramm geführt wurden oder den Bürobetrieb aufrecht zu erhalten.
2. Versichert gelten insbesondere jene Kostenarten wie:
 - a) zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z.B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse);
 - b) zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
 - c) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
 - d) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten;
 - e) zusätzliche Reise- und Transportkosten;
 - f) zusätzliche Kosten für Lohn-(Fremd-)arbeit;
 - g) zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden).
3. Die Artikel 3, 4, 5 und 6 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) gelten sinngemäß. Der Artikel 1 (7) der AFBUB gilt gestrichen.
4. Der Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) findet keine Anwendung.
5. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Wiedererlangung der Lagerkapazität vor dem Schadentag ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandszeit die Höhe der Entschädigung beeinflussen, im besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und örtlichen Betriebsverhältnissen.
6. Der Versicherer haftet für Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens bis zur technischen Betriebsbereitschaft entstehen, von der Versicherungssumme jedoch höchstens
 - 40 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb eines Monats erreicht wird;
 - 60 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb zweier Monate erreicht wird;
 - 80 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb dreier Monate erreicht wird;
 - 100 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft nach mehr als drei Monaten erreicht wird.
7. Gegenständlicher Versicherungsvertrag setzt den aufrechten Bestand einer Feuerversicherung für denselben Betrieb bei der Donau Versicherung voraus.